



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.080/1-II/A/1/88

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

DRINGEND

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

Gesetzentwurf

Zl. 88-GE/1988

Datum 29.12.1988

Verteilt: 30.12.88 Jk

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien

H. Czerning

Sachbearbeiter
Lochmann

Klappe
2283

Ihre GZ/vom

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

7. Feber 1989

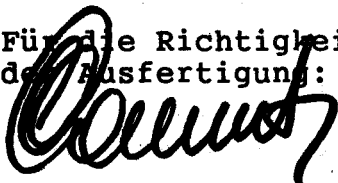
in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

27. Dezember 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird
(RGV-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Das Kilomergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken
 1. für den ersten bis fünften Kilometer je 2,60 S,
 2. ab dem sechsten Kilometer je 5,20 S."
2. Im § 11 Abs. 5 wird die Zitierung "Abs. 1 lit. a" durch die Zitierung "Abs. 1 Z 1" ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag "17 S" durch den Betrag "19 S" ersetzt.

- 2 -

4. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	249	195	142
2	288	228	142
3	327	249	196
4	363	282	249
5	465	357	249"

5. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. Für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen 1 024 S,
2. Für die übrigen Beamten 512 S."

6. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag "42 S" durch den Betrag "47 S" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

E n t w u r f

VORBLATT

Problem:

Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. April 1985 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1985 haben sich die Hotelpreise und die Preise für die Einnahme von Mahlzeiten außer Haus deutlich erhöht.

Ziel:

Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Preisverhältnisse.

Inhalt:

Erhöhung der Inlandsreisegebühren auf Grund von Preisvergleichen von 1984 und 1988 im Ausmaß von

- 12,5 vH (Tagesgebühren der Gebührenstufen 1 bis 3),
- 10,0 vH (Tagesgebühren der Gebührenstufen 4 und 5) und
- 15,0 vH (Nächtigungsgebühren).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert einschließlich der abgeleiteten Nebengebühren und des Nachtdienstgeldes Jahresmehrkosten von 317,3 Millionen Schilling; davon entfällt auf den Rest des Jahres 1989 ein Betrag von 211,5 Millionen Schilling.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e n

Durch dieses Gesetzesvorhaben sollen die Tages- und Nächtigungsgebühren und einige davon abgeleitete Ansätze, auf die nachstehend eingegangen wird, erhöht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 3, 5 und 6:

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisedrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben, die Pauschalvergütung für den außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon geleisteten Patrouillen- und den motorisierten Verkehrsdienst der Gendarmeriebeamten und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. April 1985 in Kraft getreten (siehe das Bundesgesetz BGBI. Nr. 180/1985).

Ein Vergleich der Sommerhotelbücher 1984 und 1987 (für die Zeit danach ist ein solcher Vergleich nicht mehr möglich, da die Hotelbücher ab 1988 keine Einbettzimmer- und keine Vollpensionspreise mehr enthalten) und die Entwicklung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführten Indices "Verzehr außer Haus" und "Zimmer mit Frühstück" bis einschließlich 1988 rechtfertigen eine Anhebung der Tagesgebühren im Ausmaß von 10 bis 12,5 vH und der Nächtigungsgebühren im Ausmaß von 15 vH.

- 3 -

Einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde festgestellt, daß die Erhöhung der Tagesgebühren gestaffelt, und zwar in den Gebührenstufen 1 bis 3 um 12,5 vH, und in den Gebührenstufen 4 und 5 um 10 vH vorgenommen werden soll.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Da die Novelle lediglich betragliche Änderungen von Reisegebührenansätzen und eine Zitierungsanpassung enthält, wird von einer Textgegenüberstellung abgesehen.

